



Ingenieurkammer-Bau
Nordrhein-Westfalen



Landesverband
Nordrhein-Westfalen

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/432

Alle Abg

Gemeinsame Stellungnahme
der Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen
und
des VDI-Landesverbands Nordrhein-Westfalen
zum
Entwurf der Landesregierung von Nordrhein-Westfalen
für ein
Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen
(Drucksache 16/1188)

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und der VDI-Landesverband NRW repräsentieren durch ihre Mitglieder und ihre unterschiedlichen Aufgaben ein breites Spektrum von Ingenieurberufen in Nordrhein-Westfalen. Kammer und Verband tragen auf unterschiedliche Art und Weise und auf unterschiedlichen Feldern Verantwortung für Qualität und Standards in den Ingenieurberufen.

Die unmittelbare Betroffenheit der durch beide Institutionen vertretenen Mitglieder ergibt sich aus Artikel 2 des Gesetzentwurfs (Änderung des Ingenieurgesetzes), der sich auf die Berechtigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur/Ingenieurin auswirkt.

Aus diesem Grund fühlen sich Ingenieurkammer-Bau NRW und VDI-Landesverband NRW berufen, eine gemeinsame Stellungnahme zum Entwurf der Landesregierung für ein Anerkennungsgesetz Nordrhein-Westfalen abzugeben. Dies ist auch Ausdruck der grundsätzlichen Bedeutung, die beide Institutionen dem Gesetzentwurf für die Zukunft des Berufsstands beimessen.

A. Einleitende Bemerkung

Die Ingenieurkammer-Bau NRW und der VDI-Landesverband NRW begrüßen grundsätzlich das Ansinnen des Gesetzentwurfs, die Anerkennung von im Ausland erworbenen Berufsqualifikationen zu erleichtern. Dies kann einen Beitrag zur Vermeidung des in Deutschland bestehenden und sich verschärfenden Fachkräftemangels leisten. Das Ingenieurwesen ist in einigen Fachbereichen und regional unterschiedlich bereits heute spürbar von diesem Fachkräftemangel betroffen. Mittel- und langfristig wird die demographische Entwicklung zu weiteren Engpässen auf dem Arbeitsmarkt für Ingenieurinnen und Ingenieure führen. Die deutschen Hochschulen haben in den vergangenen Jahren deutlich weniger Erstabsolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge hervorgebracht, als der Arbeitsmarkt tatsächlich erfordert. Die darin enthaltenen ausländischen Ingenieurabsolventen stehen dem deutschen Arbeitsmarkt nicht uneingeschränkt zur Verfügung, sodass der Bedarf an qualifizierten Fachkräften aus dem Ausland in den kommenden Jahren ebenso kontinuierlich ansteigen wird wie der Bedarf an qualifizierten Nachwuchskräften aus dem Inland.

Angesichts der Wirtschafts- und Arbeitsmarktentwicklung vornehmlich in den Staaten Südeuropas wird eine steigende Mobilitätsbereitschaft insbesondere junger Arbeitssuchender und qualifizierter Fachkräfte erkennbar. Die von den Bundesländern gemeinsam angestrebte Vereinheitlichung der Anerkennungsverfahren gemäß den Intentionen der Richtlinie 2005/36/EG und des Berufsqualifikationsgesetzes des Bundes (BQFG) erscheint daher gerade auch mit Blick auf die Etablierung einer „Einladungs- und Willkommenskultur mit gezielter Gewinnung von Fachkräften“ sinnvoll.

Von zentraler Bedeutung für die unterzeichnenden Partner ist der Gesetzentwurf der Landesregierung u.a. deshalb, weil er das BQFG mit Blick auf die Berufe, die der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterfallen, ergänzen soll.

Die Landesregierung hat **reglementierte Berufe** in den Geltungsbereich des Anerkennungsgesetzes NRW einbezogen, deren Aufnahme oder Ausübung an bestimmte in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften definierte Berufsqualifikationen gebunden sind. Ebenso wird auch das **Führen einer Berufsbezeichnung** erfasst, aus der sich die Ausübung einer Tätigkeit ableiten lässt, die an bestimmte Berufsqualifikationen gebunden ist (Artikel 1 § 3 Absatz 5).

In diesem Zusammenhang wird in Artikel 2 des Gesetzentwurfes auch eine **Anpassung des Ingenieurgesetzes (IngG)** vorgenommen. Aus Sicht der unterzeichnenden Partner greift diese in der vorliegenden Ausgestaltung *zu kurz*, da sowohl die derzeit geltende Fassung als auch die geplanten

Anpassungen **keine über die Regelung der Studiendauer hinausgehenden materiell-rechtlichen Kriterien für eine qualitativ angemessene Berufsausbildung** enthalten. In diesem Punkt unterscheidet sich das IngG deutlich von solchen Gesetzen, die Berufsbilder auf der Grundlage von normierten Ausbildungsgängen regeln und damit Qualitätsstandards für Berufsqualifikationen setzen.

Anders als die abgelösten Diplom-Studiengänge werden die konsekutiven Studiengänge (Bachelor und Master) nicht mehr durch das zuständige Ministerium anerkannt. Mit der seinerzeitigen Anerkennung als Ingenieurstudiengang und mit der Verleihung des akademischen Grades Diplom-Ingenieur bei erfolgreichem Abschluss wurde deutlich, dass es sich um einen Abschluss im Sinne des Ingenieurgesetzes handelte.

Heute sind die deutschen Hochschulen aufgerufen, die Freiheit von Forschung und Lehre zur eigenen Profilierung im Bildungswettbewerb für die Akkreditierung neuer, vielfach branchenspezifisch orientierter Studiengänge zu nutzen. Die stetige Ausdifferenzierung, insbesondere von interdisziplinären, aber auch von weiterbildenden Studiengängen, führt dazu, dass in solchen Studiengängen die ingenieurwissenschaftlichen Studienanteile teilweise drastisch reduziert werden, so dass die Berufspraxis solche Studiengänge nicht verlässlich als ausreichend ingenieurwissenschaftlich erkennen kann. Vor diesem Hintergrund erlangt die **Festlegung von Mindeststandards bei der Ausgestaltung von Ingenieurstudiengängen** zentrale Bedeutung. Das ist **die Grundvoraussetzung für eine zielsichere Anwendung des BQFG NRW**.

Aus Sicht der Ingenieurkammer-Bau NRW und des VDI-Landesverbandes NRW ist es nicht zuletzt im Interesse des Gesetzesvollzugs **notwendig, das IngG inhaltlich anzureichern**. Dadurch wird der Gesetzeszweck des BQFG NRW auch mit Blick auf das Ingenieurwesen unmittelbar erfüllt.

Auf Grund der fachlich-inhaltlichen und berufspolitischen Nähe zueinander setzen sich die unterzeichnenden Parteien gemeinsam dafür ein, dass Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ nur derjenige erhalten soll, der ein Studium der Ingenieurwissenschaften mit mindestens sechs Semestern erfolgreich abgeschlossen hat und in seinem Studium nachweislich mit ingenieurspezifischen Inhalten hinreichend vertraut gemacht wurde. Vor diesem Hintergrund soll sich für Absolventen deutscher Hochschulen die Befugnis zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ - wie bisher schon - unmittelbar aus dem Gesetz ergeben.

Die **Ingenieurkammer-Bau NRW** und der **VDI-Landesverband NRW** sind bereit, sich hierbei inhaltlich einzubringen. Aus der täglichen Praxis verfügen sie bereits über Erfahrungen mit der Beurteilung und Anerkennung von beruflichen Qualifikationen der Ingenieure. Aus Ingenieursicht bietet es sich daher für die Landesregierung an, von dieser Erfahrung bei der Bestimmung der **zuständigen Stelle** für die Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen Gebrauch zu machen.

Ingenieurkammer-Bau NRW und VDI-Landesverband NRW präzisieren nachfolgend ihre Anregungen entlang der einschlägigen Artikel bzw. Paragraphen.

B. Im Einzelnen zum Artikelgesetz

Im Folgenden soll auf einzelne Vorschriften des Artikelgesetzes besonders eingegangen werden.

I. Zu Artikel 1 - Gesetz zur Feststellung der Gleichwertigkeit ausländischer Berufsqualifikationen in Nordrhein-Westfalen (BQFG NRW)

Die Vorschriften über die Feststellung der Gleichwertigkeit bei reglementierten Berufen (**§§ 9 ff.**) greifen für Ingenieure bislang insgesamt zu kurz, da Anknüpfungspunkt für die Beurteilung der Gleichwertigkeit das Vorhandensein von konkreten Regelungen zu Inhalt und Dauer von Berufsausbildungen ist. Diesem Defizit soll mit den Anmerkungen zu Artikel 2 (IngG) Rechnung getragen werden, um objektive Kriterien für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit nach den §§ 9 ff. zu schaffen.

§ 9 Absatz 1 Nummer 2 betrifft die *Ausübung* eines reglementierten Berufes. Hier sei darauf hingewiesen, dass die Regelungen im IngG nur den Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ betreffen und nur dann greifen, wenn ein Absolvent nach einem abgeschlossenen naturwissenschaftlichen oder technischen Studiengang diese Bezeichnung führen will. Darüber hinaus wird die Ausübung der Tätigkeit als Ingenieur im IngG nicht geregelt. Mit anderen Worten können Ingenieur Tätigkeiten ausgeführt werden, ohne dass der Ausführende befugt sein muss, die Bezeichnung „Ingenieur“ zu führen.

§ 11 regelt, dass bei Vorliegen der Voraussetzungen von § 9 Absatz 2 Ausgleichsmaßnahmen angeordnet werden können. Vor dem Hintergrund der Freiheit von Forschung und Lehre in der Wissenschaft und dem ausgeprägten Wettbewerb zwischen den Hochschulen, auch im Ingenieurwesen, kann nicht verbindlich festgestellt werden, welche Maßnahmen zur „Aufnahme oder Ausübung des Berufes“ zum Ausgleich der wesentlichen Unterschiede vorgeschrieben werden könnten. Auf Grund der vielfältigen Studiengänge und den daraus folgenden Abschlüssen fehlt es bereits für die unterschiedlichen Berufsqualifikationen in den Bundesländern an einer Grundlage für eine Vergleichbarkeit. Eine ermessensfehlerfreie Festlegung von Ausgleichsmaßnahmen ist folglich nicht möglich.

Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, dass der in **§ 13 Absatz 1** verwendete Terminus der *Bewertung* der Gleichwertigkeit von dem in § 1 Satz 1 und § 2 Absatz 1 verwendeten Begriff der *Feststellung* abweicht. Die Ausgestaltung der Entscheidung als Bewertung unterscheidet sich wesentlich von einer „bloßen“ Feststellung. Es empfiehlt sich daher, die Terminologie einheitlich zu verwenden und auch die übrigen Vorschriften (z.B. § 12) anzupassen.

§ 13 Absatz 5 – Die Formulierung ist unklar, da nicht eindeutig ist, wessen Zuständigkeit gemeint ist. Hier wird angeregt, die Formulierung aus dem BQGF Bund zu verwenden.

Formulierungsvorschlag: *Die zuständige Stelle richtet sich nach dem jeweiligen Fachrecht.*

II. Zu Artikel 2 – Änderung des Ingenieurgesetzes (IngG)

Es wird angeregt, den Landeszusatz „NRW“ in den Titel des Ingenieurgesetzes aufzunehmen, um einen eindeutigen Bezug im Verhältnis zu anderen Landesingenieurgesetzen herstellen zu können.

1. Zu Nummer 1

Die Neuregelung der Studiendauer über die Studienjahre erfasst nicht alle Studienzeitmodelle, die an deutschen Hochschulen anzutreffen sind. Darüber hinaus fehlen in der Neufassung weiterhin objektive Kriterien für den Studienablauf bzw. die zu vermittelnden Fähigkeiten und Kenntnisse.

Wir schlagen daher folgende Formulierungen vor – § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 Buchstabe a) wird wie folgt gefasst:
„das Studium einer technischen oder naturwissenschaftlichen Fachrichtung *mit überwiegend ingenieurwissenschaftlichen Studieninhalten* an einer deutschen Hochschule *mit einer Regelstudienzeit* von mindestens drei Studienjahren *oder mindestens sechs Semestern* oder“.
- b) Satz 1 Buchstabe b) wird in der bisherigen Fassung beibehalten.
- c) Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:
„Satz 1 Nr. 1 gilt auch für anwendungsorientierte naturwissenschaftliche Studiengänge.“

Begründung

– Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe a)

Der gesetzlich verankerte Schutz der Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ zeigt, dass der Gesetzgeber dem Berufsbild des Ingenieurs, insbesondere wegen der besonderen Verantwortung des Berufsstandes in sicherheitsrelevanten Tätigkeitsfeldern, eine besondere Bedeutung beigemessen hat. Daher muss jedenfalls aus Gründen des Verbraucherschutzes sichergestellt werden, dass die als Ingenieur tätigen Personen ein hohes Maß an Fähigkeiten und Kenntnissen im ingenieurwissenschaftlichen Bereich besitzen, welche durch eine qualitativ und quantitativ angemessene Berufsausbildung vermittelt werden. Die Absolventen ingenieurwissenschaftlicher Studiengänge müssen durch die Ausbildung in die Lage versetzt werden, Tätigkeiten in Praxis und Forschung verantwortungsvoll zu übernehmen.

Dafür müssen – zumindest in der Gesetzesbegründung – **materiell-rechtliche Kriterien** formuliert werden, die generell auf die unterschiedlichen Fachrichtungen angewendet werden können. Hierzu gibt es im Zuge der Akkreditierungsvoraussetzungen für Ingenieurstudiengänge vergleichbare zu verallgemeinernde Ansätze, die einer in jedem Fall erfolgenden Einzelfallprüfung zugrundegelegt werden könnten. Zudem sind objektive Kriterien für die fachliche Beurteilung der Ingenieurausbildung erforderlich, um nach Inkrafttreten des BQFG NRW eine gesicherte Grundlage als Vergleichsbasis für die Entscheidung über die Gleichwertigkeit mit ausländischen Berufsabschlüssen zu haben.

Im Interesse der erforderlichen und zu gewährleistenden Qualität der Ausbildung sollten – unter Berücksichtigung der Freiheit von Forschung und Lehre an den Hochschulen - bei Ingenieurstudiengängen mindestens folgende Kriterien berücksichtigt werden:

- Es müssen Fähigkeiten und Kompetenzen vermittelt werden, um den Absolventen zu ermöglichen, wesentliche Tätigkeiten im Ingenieurwesen selbstständig und eigenverantwortlich auszuführen und um Reichweite, Folgewirkungen und Wirtschaftlichkeit von Entscheidungen beurteilen zu können. Hierzu gehören insbesondere:
 - Beherrschen mathematisch-naturwissenschaftlicher und ingenieurwissenschaftlicher Grundlagen und Spezialdisziplinen / Schlüsselqualifikationen,
 - Analysieren und Bearbeiten ingenieurwissenschaftlicher Aufgabenstellungen,

- Erstellen und Realisieren ingenieurwissenschaftlicher Entwürfe und Pläne,
 - Auswertung von wissenschaftlichen Untersuchungsergebnissen.
 - Ergänzend hierzu sind das Erkennen der Bedeutung von sozialen, Gesundheits- und Sicherheitsfragen sowie ökologischen, wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen erforderlich sowie
 - die Zusammenarbeit mit Personen anderer Fachdisziplinen.
- Die Studiendauer soll dabei sechs Semester nicht unterschreiten, damit sichergestellt werden kann, dass die vorgenannten Studieninhalte in einem angemessenen Umfang vermittelt werden können. Zu berücksichtigen ist ferner, dass Studienjahre darüber hinaus im Einzelfall auch in Trimester gegliedert sein können (siehe etwa Helmut-Schmidt-Universität/ Universität der Bundeswehr Hamburg). Studenten bzw. Absolventen derartiger Hochschulen werden durch die vorgesehene Regelung dadurch benachteiligt, da der Abschluss vor Beendigung eines dritten Studienjahres absolviert wird. Auch ist sicherzustellen, dass berufsbegleitende oder weiterbildende Fernstudiengänge oder Studiengänge, die in Teilzeit unterrichtet werden, im Verhältnis zu einem Vollzeitstudiengang über eine entsprechend länger dauernde Studiendauer laufen müssen.
 - Die ingenieurspezifischen Studieninhalte (hierzu zählen auch die naturwissenschaftliche Grundlagenfächer, wie Mathematik, Physik, Chemie, etc.) müssen *mindestens 70 % der belegten Studienfächer* bezogen auf die Regelstudienzeit vereinnahmen. Eine Erhöhung der Regelstudiendauer bleibt jedoch hinsichtlich der zu absolvierenden Studieninhalte außer Betracht, um eine längere Studiendauer nicht zwangsläufig mit steigenden Anforderungen zu verbinden. Der Begriff der Regelstudienzeit wird bereits im § 61 Hochschulgesetz verwendet.

Mit der strukturellen Einführung von Modulformstudiengängen und einem landeseinheitlichen Leistungspunktesystem, vgl. § 60 Absatz 3 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW), herrschte Einigkeit darüber, dass mit den ECTS (= European Credit Transfer System) erfolgreich erbrachte Leistungen im Studium honoriert werden. Mittels eines ECTS-Punktes wird der Arbeitsaufwand (sog. work load) eines Studierenden für eine Lehrveranstaltung bzw. ein Modul gemessen. Um einen ECTS-Punkt zu erhalten, ist in der Regel ein work load von 25-30 Stunden hinterlegt. Bei einem Vollzeitstudiengang sollen pro Semester regelmäßig 30 ECTS-Punkte erreicht werden. Dies mit der Konsequenz, dass ein erfolgreiches Bachelorstudium mit 180 ECTS-Punkten absolviert und gleichzeitig gewährleistet wird, dass die inländischen Studierenden nicht hinter die Vorgaben für ausländische Anerkennungen bezogen auf das geforderte Qualifikationsniveau zurückfallen.

Vor diesem Hintergrund haben internationale Organisationen wie der European Federation of National Engineering Associations (FEANI) im europäischen Raum Anhaltspunkte geschaffen, um eine europaweite quantitative Beurteilung der Bachelor- und Masterstudiengänge vornehmen zu können. In Anlehnung an diese Standards muss die Summe der ingenieurwissenschaftlichen Fächer dabei mindestens 70% betragen. Bei Masterstudiengängen gelten diese Anforderungen entsprechend.

– **Zu § 1 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe b)**

Die Neuregelung ist nicht erforderlich, da es keine neuen Absolventen von Ingenieurschulen mehr gibt. Die Alternative ist lediglich für bisher erlangte Abschlüsse relevant und muss daher nicht an die Voraussetzungen von Buchstabe a) angepasst werden.

– **Zu § 1 Absatz 1 Satz 2**

Die Ergänzung trägt dem Umstand Rechnung, dass die klassischen Ingenieurstudiengänge überwiegend einem technischen Schwerpunkt unterliegen. Absolventen naturwissenschaftlicher Studiengänge sollten für eine künftige Ingenieurstätigkeit daher einen anwendungsorientierten Studiengang belegt haben. Bei diesen Studiengängen steht neben einem stärkeren praktischen Bezug die Vermittlung von fundiertem Fachwissen im Vordergrund, welches durch praxisbezogene Aufgabenstellungen und Problemlösungen vermittelt wird, und zielt auf ein fundiertes Anwendungswissen ab.

2. weiterer Novellierungsvorschlag

Formulierungsvorschlag: § 1 Absatz 3 wird wie folgt neugefasst:

„Darf die in § 1 Abs. 1 genannte Berufsbezeichnung nicht geführt werden, ist es auch nicht zulässig, sie in einer fremdsprachigen Übersetzung zu führen.

Begründung:

Um einen umfassenden Schutz der Berufsbezeichnung gewährleisten zu können, soll durch die Neuregelung klargestellt werden, dass die Regelung in § 1 Absatz 1 nicht dadurch umgangen werden kann, indem die Bezeichnung in einer anderen als der deutschen Sprache verwendet wird. Vergleichbare Regelungen gibt es bereits in anderen Bundesländern (z.B. § 2 Absatz 4 Ingenieurkammergesetz Rheinland-Pfalz).

3. Zu Nummer 2

Die Neuregelung ist nicht zielführend, da ohne konsequente Verweisung auf § 9 BQFG NRW nicht näher definiert wird, was *wesentliche Unterschiede* sind. Es sollte an der bisherigen Fassung festgehalten werden.

4. weiterer Novellierungsvorschlag

§ 2 Absatz 3 sollte so gefasst werden, dass er nicht nur für EU-Bürger gilt, sondern auch für andere Staatsangehörige sowie für Deutsche, die eine ausländische Berufsqualifikation erworben haben. Zur Vereinfachung der Genehmigungsverfahren sowie zur Förderung der Mobilität von Arbeitnehmern in Europa sollte eine ausdrückliche Regelung zur Vorlage von Berufsausweisen im Sinne der Berufsanerkennungsrichtlinie der Europäischen Union eingefügt werden.

Formulierungsvorschlag: § 2 Absätze 3 und 5 werden wie folgt neugefasst:

(3) Die Genehmigung ist ferner zu erteilen, wenn die antragstellende Person

a) in einem anderen Staat ein Diplom erworben hat, das in dessen Hoheitsgebiet für die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Berufsbezeichnung allein oder in einer Wortverbindung erforderlich ist, oder

b) den Beruf eines Ingenieurs/einer Ingenieurin vollzeitlich zwei Jahre lang in den vorhergehenden zehn Jahren in einem anderen Staat ausgeübt hat, der die Führung einer der deutschen Berufsbezeichnung „Ingenieur/Ingenieurin“ entsprechenden Bezeichnung allein oder in einer Wortverbindung

nicht an den Besitz eines Diploms bindet, sofern sie dabei im Besitz von einem oder mehreren Ausbildungsnachweisen war, die sie zur Vorbereitung auf die Ausübung dieses Berufs erworben hatte.

c) Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Vertragsstaates des Abkommens über den europäischen Wirtschaftsraum und im Besitz eines Berufsausweises im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG ist, soweit dieser die Voraussetzungen des § 1 Absatz 1 erfüllt.

(5) Ein Diplom im Sinne des Absatzes 3 Buchstabe a liegt **insbesondere** vor, soweit darin mindestens das Qualifikationsniveau nach Titel III Kapitel I Artikel 11 Buchstabe d dieser Richtlinie nachgewiesen ist. Gleichgestellt sind Ausbildungsnachweise, die in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt oder anerkannt worden sind.

Begründung:

– Zu § 2 Absatz 3

Die Regelungen in Buchstaben a) und b) werden geöffnet, um auch Nicht-EU-Bürgern die Möglichkeit einzuräumen, eine Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung Ingenieur zu erhalten. Der Regelungsgehalt der Vorschrift ist nicht deckungsgleich mit dem Regelungszweck des BQFG NRW, da dort die Feststellung der Gleichwertigkeit von Berufsqualifikationen im Vordergrund steht und nicht das Führen einer Berufsbezeichnung. Die Erleichterungen in den Absätzen 4 und 5 gelten weiterhin nur für EU-Bürger.

Die Neuregelung in Buchstabe c) trägt dem Umstand Rechnung, dass im Erwägungsgrund Nr. 32 der Richtlinie 2005/36/EG die Einführung von Berufsausweisen auf europäischer Ebene durch Berufsverbände und -organisationen vorgesehen ist. Hierdurch soll die Erhöhung der Mobilität von Berufsangehörigen innerhalb der EU erreicht werden. Als ein solcher Berufsausweis zur Vereinfachung der europaweiten Anerkennung von Ingenieurqualifikationen wurde von den europäischen Ingenieurorganisationen die engineerING card entwickelt. Diese engineerING card kann ausschließlich von Personen erworben werden, die ein ingenieurwissenschaftliches Studium mit mindestens 180 ECTS-Punkten an einer europäischen Hochschule absolviert haben. Die Einhaltung dieser Regel wird von den nationalen Ingenieurorganisationen sichergestellt und von der FEANI – dem europäischen Dachverband der Ingenieurverbände – überwacht. Aus dem Vorliegen eines Berufsausweises wie der engineerING card kann somit geschlossen werden, dass die betroffene Person die Voraussetzungen zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ erfüllt, sodass die Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung durch die nach § 5 IngG zuständige Behörde erteilt werden kann.

– Zu § 2 Absatz 5

Die Anpassung ist erforderlich, um den Änderungen in Absatz 3 Rechnung zu tragen. Dabei ist zu beachten, dass die Neuregelung zu Ungleichbehandlungen zwischen EU-Bürgern und anderen Staatsangehörigen führen kann, da die bisherige Regelung, wonach EU-Bürger eine Niveaustufe unter der inländischen Berufsqualifikation bleiben können, nicht für andere Staatsangehörige gilt.

5. Zu Nummer 4

Die Neufassung ist nicht erforderlich. Vielmehr kann der bisherige Absatz 6 aufgehoben werden, da sich vergleichbare Regelungen im BQFG NRW finden. Nach § 2 Absatz 1 Satz 1 BQFG NRW ist dieses anwendbar, sofern die entsprechenden berufsrechtlichen Regelungen des Landes unter Bezugnahme auf dieses Gesetz nicht etwas anderes bestimmen. Sofern daher im IngG NRW keine gegenteilige

Regelung getroffen wird, d.h. das BQFG NRW für nicht anwendbar erklärt wird, bedarf es eines ausdrücklichen Verweises im IngG NRW nicht.

6. Zu Nummern 5, 6 und 7

Anstelle der vorgesehenen Änderung wird folgende Neufassung von § 3 vorgeschlagen:

Die in § 1 Absatz 1 Satz 1 genannte Berufsbezeichnung darf ferner eine Person führen, die nachweisen kann, dass ihr vor Inkrafttreten dieses Gesetzes eine schriftliche Empfangsbestätigung einer Bezirksregierung über die Anzeige der ausgeübten Berufstätigkeit nach den bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Bestimmungen zum Führen der Berufsbezeichnung aufgrund Bestandschutzes ausgestellt wurde.

Begründung zu § 3:

Die bisherigen Regelungen in § 3 haben sich auf Grund des Zeitablaufes weitestgehend erledigt und können ersatzlos gestrichen werden. Die Neuregelung führt zur Verwaltungsvereinfachung.

7. Zu Nummer 8

Die Neuregelung wird nicht für zielführend erachtet. Die unterzeichnenden Parteien sprechen sich vielmehr dafür aus, die Zuständigkeiten auf die Ingenieurkammer-Bau NRW zu übertragen.

Formulierungsvorschlag - § 5 wird wie folgt neugefasst:

Zuständige Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist die Ingenieurkammer-Bau NRW.

Begründung:

Als Körperschaft des öffentlichen Rechts und mittelbare Landesverwaltung kann die Ingenieurkammer-Bau NRW die Aufgabe der zuständigen Stelle übernehmen. Die besondere Sachnähe der Kammer zum Ingenieurberuf und zur entsprechenden Berufsausbildung, die jedenfalls zum Teil in allen Ingenieurstudiengängen identisch verläuft, legt eine solche Regelung nahe. Der Gesetzgeber würde damit eine sachlich gerechtfertigte Zuordnung vornehmen und den Verwaltungsvollzug am Primat der Sachnähe ausrichten.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass die Kammer als Körperschaft des öffentlichen Rechts bereits über Erfahrungen mit der Anerkennung von Qualifikationen im Ingenieurwesen verfügt. Folglich böte es sich für die Landesregierung an, von dieser Erfahrung bei der Bestimmung der zuständigen Stelle für Anerkennung von im Ausland erworbenen Qualifikationen Gebrauch zu machen. Um hierfür die notwendige allgemeine Akzeptanz im Ingenieurbereich herzustellen, liegt es nahe, einen dauerhaften Austausch – etwa in Form eines gemeinsamen beratenden Gremiums – mit anderen berufsständischen Interessenvertretungen zu etablieren.

Eine vergleichbare Zuständigkeit von Ingenieurkammern existiert bereits in anderen Bundesländern. Auch dort sind die „Baukammern“ für die Beurteilung aller Ingenieurabschlüsse zuständig.

8. weiterer Novellierungsvorschlag

Auf Grund der Änderung von § 5 und den Anforderungen in § 36 Absatz 1 Nummer 1 OWiG folgt, dass die Ingenieurkammer-Bau NRW als sachlich zuständige Behörde per Gesetz bestimmt wird.

Formulierungsvorschlag: § 8 Satz 2 wird wie folgt neugefasst:

Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne von § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Ingenieurkammer-Bau NRW.

III. Zu Artikel 6 – Änderung des Hochschulgesetzes

Zu Nummer 2

Der vorliegende Änderungsvorschlag soll die gesetzliche Grundlage für die Bewertung ausländischer Hochschulqualifikationen durch die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) oder eine andere Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt und deren Sitz auch in einem anderen Bundesland sein kann, schaffen. Bereits jetzt erstellt die ZAB – auch ohne gesetzliche Ermächtigungsgrundlage – derartige Bewertungen von Hochschulqualifikationen.

Nach eigenen Aussagen der ZAB ist eine Zeugnisbewertung *„ein offizielles Dokument ... , mit dem eine ausländische Hochschulqualifikation beschrieben und ihre beruflichen und akademischen Verwendungsmöglichkeiten bescheinigt werden. Zeugnisbewertungen werden auf Grundlage des "Übereinkommen über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region" (sog. Lissabon-Konvention) vom 11.04.1997 ausgestellt, das in Deutschland am 01.10.2007 in Kraft getreten ist. Die Länder der Bundesrepublik Deutschland haben die ZAB mit dieser Aufgabe beauftragt. Die ZAB stellt Zeugnisbewertungen für Hochschulabschlüsse aus allen Staaten der Welt aus. [...] Eine Zeugnisbewertung der ZAB soll [...] den Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt mit einer ausländischen Hochschulqualifikation erleichtern. Sie ist eine vergleichende Einstufung, nicht jedoch eine Anerkennung. [...] Aus der Bescheinigung lassen sich keine Rechtsansprüche ableiten.“* (vgl. <http://www.kmk.org/zab/zeugnisbewertungen.html>)

Sofern mit der beabsichtigten Gesetzesänderung lediglich der Status quo sicher gestellt werden soll, nach dem eine solche Bescheinigung keinen formellen Charakter erhält, wird die beabsichtigte Änderung des Hochschulgesetzes unterstützt.

Sofern jedoch eine weitreichendere Rechtsgrundlage für die Arbeit der ZAB geschaffen werden soll, stellt sich die Frage, ob die Zeugnisbewertung einen anderen Wert, z.B. in Form eines formellen Bescheides, erhalten soll. In diesem Fall könnten den Änderungen nicht zugestimmt werden, da für einen formellen Bescheid eine rechtliche Grundlage für einen Vergleichsmaßstab bestehen müsste, an dem ein zu bewertendes ausländisches Studium gemessen werden könnte. In der akademischen Ausbildung von Ingenieuren fehlt es auf Grund der zahlreichen Fachrichtungen an einem solchen „Referenzstudium“ derzeit gänzlich. Vor dem Hintergrund der Freiheit der Hochschulen ist es zudem kaum vorstellbar, dass es zu einer „Normierung“, z.B. von Studiengängen für „Bauingenieurwesen“, „Maschinenbau“ oder „Elektrotechnik“ kommen wird.

Darüber hinaus würde mit Blick auf das Ingenieurgesetz durch eine mögliche, formelle ZAB-Bescheinigung das Recht der Anerkennungsbehörde nach den einschlägigen Fachgesetzen unterlaufen. Stellt nämlich die ZAB formell eine Vergleichbarkeit mit einem Studiengang aus dem Ingenieurbereich fest, wird die zuständige Stelle, z.B. nach dem Ingenieurgesetz, dieser Einstufung zwangsläufig folgen müssen. Insbesondere mit Blick auf die für sicherheitsrelevante Tätigkeiten erforderlichen Studiengänge, wie dem „Bauingenieurwesen“ für die Bauvorlageberechtigung nach Landes-

bauordnung oder Sachverständigenqualifikationen nach der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung, sollte die Bewertung ausländischer Berufsqualifikationen der fachlich zuständigen Behörde vorbehalten bleiben.

Düsseldorf, den 14.02.2013

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Bökamp'.

Dr.-Ing. Heinrich Bökamp

Präsident der Ingenieurkammer-Bau NRW

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Klaus Meyer'.

Dipl.-Ing. Klaus Meyer

Vorsitzender VDI-Landesverband NRW